

# Literatursuche und -verarbeitung in der Diplomarbeit

Stand: 16. Februar 2007

## Inhalt

- 1 Warum soll ich mit Literatur arbeiten?
- 2 Welche Gefahren bestehen?
- 3 Wie suche ich Literatur?
- 4 Wie werte ich die Literatur aus?
- 5 Wie gestalte ich das Literaturverzeichnis?
- 6 Wie zitiere ich in den Fußnoten?
- 7 Was ist beim Zitieren noch zu beachten?

### 1 Warum soll ich mit Literatur arbeiten?

Wer wissenschaftlich arbeiten will, begibt sich auf Gebiete, die sich nicht mehr im Urzustand befinden, sondern über lange Zeit hinweg gestaltet worden sind. Um daran mitzuarbeiten, muss man sich zunächst mit dem Vorhandenen bekannt machen. Erst auf der Grundlage *gesicherter Erkenntnisse* und im Bewusstsein noch bestehender Unsicherheiten kann Neues geschaffen werden. Gleiches gilt für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse: Erst wenn ihre Entstehung, ihre Einbindung in das Umfeld und ihre Bewertung in Wissenschaft und Praxis geklärt sind, können sie auf neue Sachverhalte nutzbringend angewendet werden.

Ein weiterer Grund für den Verweis auf die Literatur besteht darin, der *Aussage Gewicht zu verleihen*. Im Kampf der Meinungen ist eine einzelne Stimme kaum in der Lage sich durchzusetzen. Es ist deshalb klug, für die eigene Ansicht Autoritäten in Form von namhaften Autoren ins Feld zu führen. In den Rechtswissenschaften kommt als wichtige Erkenntnisquelle noch die Rechtsprechung, insbesondere der obersten Bundesgerichte, hinzu.

Schließlich gebietet das Gebot der *wissenschaftlichen Ehrlichkeit*, fremde Gedanken unter Nennung der Quelle kenntlich zu machen.

### 2 Welche Gefahren bestehen?

Gerade wer sich zum ersten Mal an die Literaturverarbeitung begibt, muss zwei typischen Gefahren widerstehen.

Erstens gilt es der Versuchung zu widerstehen, die *Literaturverarbeitung aufzublähen*, um der Arbeit einen vermeintlich „wissenschaftlichen“ Anstrich zu geben. Abschreckende Beispiele dafür finden sich vor allem im Zivilrecht, wo die Fußnoten im Bestreben, jede Meinung zu zitieren, manchmal umfangreicher sind als der Textteil. Wer jedes Zitat aus einem anderen

Kommentar oder Lehrbuch entnimmt, nur um alle bekannten Werke ins Literaturverzeichnis aufnehmen zu können, offenbart damit nicht „Wissenschaftlichkeit“, sondern vielmehr eine unökonomische Arbeitsweise. Bei der Flut der Informationen und ihrer einfachen Zugänglichkeit ist heute mehr denn je eine bewusste Begrenzung des zu verarbeitenden Materials erforderlich!

Zweitens darf man der *Sogwirkung*, die insbesondere von sprachlich gut formulierten oder stark komprimierten Quellen ausgeht, nicht erliegen. Manche Diplomarbeit kommt über eine Aneinanderreihung fremder Aussagen nicht hinaus. Es muss gelingen, aus dem vorhandenen Material eine eigene Darstellung zu entwickeln!

### 3 Wie suche ich Literatur?

Diplomarbeiten wie Referate leiden in der Verwaltungsaus- und -fortbildung immer wieder darunter, dass die Kandidatinnen und Kandidaten nicht die vom Aufgabensteller erwartete Literatur gefunden und verarbeitet haben. Was sind die Ursachen dafür? Erstens scheint die Arbeit mit Literatur nicht mehr an allen Schulen ausreichend eingeübt zu werden. Zweitens fehlt es anders als an den Universitäten an Möglichkeiten, regelmäßige praktische Erfahrungen zu machen. Drittens führt die Verlockung einer vermeintlich leichten und schnellen Recherche im Internet zu einer erheblichen Verringerung der Erfolgchancen.

Das *Internet* ist als Erkenntnisquelle auch aus der wissenschaftlichen Arbeit nicht mehr wegzudenken. Dabei muss man sich aber stets auch der Grenzen und Gefahren dieses Mediums bewusst sein:

- Während Veröffentlichungen durch Verlage einen Selektionsprozess und damit eine Qualitätskontrolle durchlaufen haben, kann jeder seine persönliche Ansicht ungeprüft ins Internet stellen.
- Regelmäßig stehen nur Printmedien in der wissenschaftlichen Kritik und im Wettbewerb um das Käuferinteresse, was Rückschlüsse auf die Wertigkeit der Quelle zulässt.
- Die wissenschaftliche Literatur und die meisten Aufsätze in Fachzeitschriften sind jedenfalls über das freie Internet nicht zugänglich.
- Suchmaschinen sind nur dann erfolgreich, wenn die für die Suche eingegebenen Stichwörter mit den für die Quelle vergebenen Stichwörtern bzw. den Formulierungen im Titel oder Text übereinstimmen.
- Allgemeine Suchmaschinen wie google setzen Prioritäten, die mit der wissenschaftlichen Qualität nichts zu tun haben, und produzieren damit nur wenige brauchbare Treffer in einem riesigen Müllberg.
- Suchmaschinen erfassen nicht die Inhalte von Datenbanken wie Juris oder Bibliothekskataloge.
- Die zeitliche Flüchtigkeit des Internet gibt Quellen schnell der Vergessenheit preis.

*Erfolg* wird daher nur haben, wer seine Internet-Recherche bewusst plant und mit einer Literatursuche in der Bibliothek kombiniert!

Vor Augen halten muss man sich, dass Literatursuche bei der Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas kein einmaliger Vorgang ist, sondern *zu verschiedenen Abschnitten des Arbeitsprozesses* durchgeführt werden muss:

- Wenn man das Thema seiner Arbeit bekommt, wird man zunächst versuchen *Literatur zur Themenstellung* als solcher zu finden, um Einstiegsinformationen zu erhalten.

- Darauf aufbauend ist es wichtig, sich erst einmal Klarheit über Sinn und Zweck, Zielrichtung und Umfang der Aufgabe zu verschaffen und dann eine vorläufige Gliederung zu erstellen, anhand derer der weitere Literaturbedarf festgelegt wird.
- Im Verlauf der Ausarbeitung werden sich immer wieder offene Fragen ergeben, die einer weiteren Klärung bedürfen.

Hat man den Informationsbedarf festgelegt, muss man überlegen, welche *Suchstrategie* am erfolgversprechendsten ist.

Beispiele:

Handelt es sich um ein „klassisches“ juristisches Problem, wird man am ehesten in Lehrbüchern fündig.

Geht es um die Aufbereitung und Auslegung einer Rechtsvorschrift, sind Kommentare am besten geeignet.

Bei aktuellen Problemen ist das Internet die geeignetste Informationsquelle.

Vor der Internet-Recherche sollte man überlegen, wo qualitativ hochwertige Informationen zu bekommen sein können:

- Bei fachwissenschaftlichen Themen sollten spezielle Suchmaschinen und Datensammlungen genutzt werden. Für den juristischen Bereich sind das vor allem die kommerziellen Anbieter Juris und Beck-online. Es gibt aber auch frei zugängliche Suchmaschinen und Linksammlungen (siehe die Übersicht in [www.online-law.de/Links/Portale/portale.html](http://www.online-law.de/Links/Portale/portale.html)).
- Vor privaten Seiten sollten offizielle genutzt werden. Geht es z. B. um ein gesetzgeberisches Reformvorhaben beginnt man seine Suche am besten beim Bundestag und bei der Bundesregierung, bevor man bei politischen Parteien und Verbänden nachschaut. Gerichtsurteile sollte man auf den Internet-Seiten der Gerichte im Originalwortlaut nachlesen und nicht in der Darstellung in Sekundärquellen.
- Wichtig ist es, die zeitliche Dimension des Themas festzulegen, um die Suche eingrenzen zu können. Tagesaktuelle Debatten finden vorrangig in den Tageszeitungen statt, erst danach in Wochenzeitungen und sehr viel später in Fachzeitschriften. Hat eine Gesetzesänderung stattgefunden, sind Quellen, die vor der Reform veröffentlicht worden sind, gar nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt nutzbar.

Auch die *Bibliotheksarbeit* kann vorbereitet werden, indem eine detaillierte Aufgabenliste erstellt und festgelegt wird, bei welchen Medien gesucht werden soll. Inzwischen haben die meisten Bibliotheken einen über das Internet nutzbaren elektronischen Katalog, so dass die Suche schon von zu Hause aus beginnen kann. Neben der *systematischen Recherche* anhand des Bibliothekskatalogs hat sich das sog. *Schneeballverfahren* bewährt, das man in einer doppelten Weise nutzen kann:

- Zum einen sollte man am Fundort eines einschlägigen Buches nachsehen, was an dieser Stelle noch im Regal zu finden ist. Immer wieder findet man nur so wichtige Werke.
- Zum anderen geht man den in einem Werk gefundenen weiteren Nachweisen nach. Als Ausgangspunkt wählt man ein anerkanntes Lehrbuch oder einen (Kurz-)Kommentar. Besteht Auswahlmöglichkeit sollte unbedingt von dem Werk mit dem jüngsten Erscheinungsdatum ausgegangen werden, um auf dem aktuellen Rechtsstand zu sein und die neuere Literatur möglichst weit einzubeziehen. Die Zeit nach Redaktionsschluss muss durch die einschlägigen Fachzeitschriften abgedeckt werden (nicht nur die gebundenen Exemplare in der Regalen, sondern auch die Einzelhefte des aktuellen Jahrgangs in den Zeitschriften-Schubfächern!).

#### 4 Wie werte ich die Literatur aus?

„Aus Fehlern wird man klug“, lehrt ein Sprichwort. Leider nutzt das nichts, wenn man in seinem Studium nur eine wissenschaftliche Ausarbeitung anzufertigen hat. Deshalb muss hier an die Stelle der eigenen Erfahrung die *Schilderung eines fehlerhaften Vorgehens* treten, das sich immer wieder wie folgt abspielt: Unser schlechtes Vorbild leiht alle gefundenen Bücher aus, kopiert alle möglicherweise einschlägigen Aufsätze und Gerichtsurteile vollständig und druckt alle Internetquellen aus. Erschlagen von einem Berg von Material beginnt es irgendwo zu lesen und fügt die zufällig gefundenen ersten passenden Stellen zur Ausarbeitung zusammen. Nach Abschluss des Textes fällt ihm ein, dass noch Zitate gebraucht werden. Leider ist die Quelle für die einzelnen Aussagen inzwischen vergessen und auch nicht mehr rekonstruierbar, was zitiert und was selbst formuliert worden ist. Es beginnt eine wilde neue Suche, bei der sich zeigt, dass die Zuordnung vieler Kopien nicht mehr möglich ist oder bibliographische Angaben fehlen.

Aus dem schlechten Beispiel können wir einige *wichtige Tipps für die Literaturlarbeit* ableiten:

- Das als Ergebnis der Literaturlsuche gefundene Material muss vor Ort sogleich kritisch auf seine Wichtigkeit für das Thema hin überprüft werden. Dies geschieht durch Querlesen, ggf. durch Studium einer Zusammenfassung. Nur relevante neue Aussagen sind von Interesse. Bei im wesentlichen gleichlautenden Darstellungen entscheidet man sich für die Quelle mit der höchsten Wertigkeit und vermerkt darauf die Parallelstimmen.
- Kopiert wird nur, was unbedingt erforderlich ist! Es reicht häufig aus, aus einem Buch, Kommentar oder Aufsatz nur die ein oder zwei Seiten zu kopieren, auf denen die für die Thematik wichtigen Aussagen enthalten sind.
- Auf allen Kopien ist die Fundstelle sorgfältig zu notieren. Parallel dazu hält man in der Bibliothek auf Karteikarten die bibliographischen Angaben fest und überträgt sie zu Hause am PC sofort in ein vorläufiges Literaturverzeichnis.
- Das zusammengetragene Material sollte von Anfang an systematisch nach Autoren oder Themenkomplexen in Ordnern gesammelt werden.
- Da es kaum möglich ist, die gesamte Literatur zu verarbeiten, sollte man bewusst entscheiden, wann die Literaturbasis für die Bearbeitung des Themas (vorläufig) ausreichend ist. Mit drei ernstzunehmenden wissenschaftlichen Äußerungen in der Literatur kann man eine bessere Diplomarbeit schreiben als mit zwanzig oberflächlichen Alltags-Quellen!
- Bei der Ausarbeitung geht man in kleinen Arbeitsschritten vor, stellt die für den jeweiligen Punkt zu berücksichtigenden Quellen zusammen, studiert sie sorgfältig und bewertet sie kritisch, bevor man mit der Niederschrift beginnt.
- Übernommene fremde Gedanken müssen in der Ausarbeitung kenntlich gemacht werden.
- Die Fundstellen der Zitate werden bei der Ausarbeitung sofort als Fußnoten eingefügt.

#### 5 Wie gestalte ich das Literaturverzeichnis?

Im Literaturverzeichnis sind alle in der Arbeit benutzten Abhandlungen in genauer Angabe zusammenzustellen. Das Literaturverzeichnis ist sorgfältig anhand der Zitate in der Ausarbeitung zusammenzustellen, damit alle, aber auch nur die Quellen aufgenommen werden, die Eingang in die endgültige Fassung des Textes gefunden haben.

*Nicht* ins Literaturverzeichnis gehören

- Gesetze, Gesetzblätter, Gesetzessammlungen,
- Gesetzesmaterialien,

- Gerichtsentscheidungen und Entscheidungssammlungen,
- nicht allgemein zugängliche Materialien wie Vorlesungsmanuskripte und andere sog. graue Literatur sowie verwaltungsinterne Dokumente.

In einem *Anlagenband* oder *auf CD-ROM* sind im Volltext zu hinterlegen

- alle nicht allgemein zugänglichen Materialien sowie
- alle flüchtigen Dokumente, insbesondere Internet-Quellen.

Der Anlagenband erhält ein eigenes „Anlagen“-Verzeichnis.

Als *Ordnungssystematik* für das Literaturverzeichnis wählt man am zweckmäßigsten die alphabetische Reihenfolge der Nachnamen der Autoren. Eine Unterteilung in Kommentare, Lehrbücher, Monographien und Aufsätze erschwert das Auffinden eines Titels, da den Kurzzitaten in den Fußnoten nicht immer entnommen werden kann, zu welcher Gruppe die Quelle gehört.

Eine verbindliche Zitierweise für wissenschaftliche Arbeiten gibt es nicht. Die vollständige bibliothekarische Form (CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek) geht weit über das zur Identifizierung notwendige Maß hinaus.

Beispiel:

Diringshofen, Dirk von: Internet für Juristen: Internetadressen und ihre Bewertung / Dirk von Diringshofen. Mit einer Einführung zu Rechtsfragen des Internet von Henning Hülbach... – 4., aktual. u. erw. Aufl. – Neuwied: Luchterhand, 2002. – 480 S. – ISBN 3-472-05106-X

Für den wissenschaftlichen Gebrauch reicht eine auf die wesentlichen Angaben reduzierte Zitierung aus. Dabei gehen die einzelnen Wissenschaftsgebiete leider *unterschiedlich* vor, so dass die Juristen eine andere Übung haben als die Wirtschafts- oder die Sozialwissenschaftler. Man hält sich deshalb an die Praxis in dem Fach, in dem man seine Diplomarbeit schreibt.

Jede Literaturangabe beginnt mit dem *Namen des Autors*. Dieser wird ohne Titel, in Abkehr von der im juristischen Bereich früher verbreiteten Praxis zunehmend aber mit nachgestelltem Vornamen angegeben. Sammelbände werden unter dem Namen des Herausgebers, der durch das Kürzel „Hrsg.“ kenntlich gemacht wird, zitiert. Mehrere Verfasser oder Herausgeber sollten nicht mit Bindestrich, sondern mit Schrägstrich oder Semikolon aneinandergereiht werden, um die heute weit verbreiteten Doppelnamen unterscheiden zu können.

Bei *Lehrbüchern und Monographien* müssen zumindest der genaue Titel, die Auflage und das Erscheinungsjahr folgen. Die Angabe des Erscheinungsortes findet sich im juristischen Bereich (anders in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) eher selten, da sie für die Auffindbarkeit des Werkes nicht wesentlich ist und angesichts der weltweiten Präsenz führender Verlage bei vollständiger Aufzählung viel Platz in Anspruch nehmen kann.

Das vorhin in der bibliothekarischen Form angeführte Werk könnte im Literaturverzeichnis demnach wie folgt zitiert werden:

Diringshofen, Dirk v.: Internet für Juristen. 4. Aufl. (Neuwied) 2002

Ob die einzelnen Teile der Quellenangabe mit Punkt oder Komma abgetrennt werden, ist Geschmacksfrage. Wichtig ist nur, dass die Praxis einheitlich ist.

Beispiele:

Maurer, Hartmut: Allgemeines Verwaltungsrecht. 16. Aufl. München 2006

Maurer, Hartmut, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. München 2006

Die Dokumentenvorlage für die Diplomarbeit am Fachbereich AIV sieht zwischen Autor und Titel einen Tabulatorsprung vor, was die Übersichtlichkeit erhöht und die Zitierung mehrerer Titel eines Autors erleichtert.

Beispiel:

Maurer, Hartmut                    Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. München 2006

Der vollständige Titel eines Buches ergibt sich häufig erst aus dem Titelblatt, da er auf dem Buchdeckel und -rücken aus Platzgründen zum Teil verkürzt wiedergegeben wird. Untertitel werden regelmäßig weggelassen.

Besteht Verwechslungsgefahr, etwa weil ein Autor zwei Bücher mit dem gleichen Titel veröffentlicht hat, muss durch einen Zusatz geklärt werden, um welches Werk es sich handelt.

Beispiel:

Achterberg, Norbert            Allgemeines Verwaltungsrecht (Lehrbuch), 2. Aufl. 1986

Achterberg, Norbert            Allgemeines Verwaltungsrecht (Grundriss), 6. Aufl. 1986

*Dissertationen* sind durch das Kürzel „Diss.“ kenntlich zu machen und mit Ort, Hochschule und Jahr der Promotion zu zitieren.

Beispiele:

Nannen, Ole                        Grundrechte und privatrechtliche Verträge. Trier, Univ., Diss., 2000

Schmitz, Ulrich                    Der Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes gegen seinen Erzeuger: die rechtsgeschichtliche und dogmatische Entwicklung im deutschen Recht, Diss. Universität Mainz 2000

Ist die Dissertation als Monographie in einem Verlag veröffentlicht, wird sie wie ein Buch zitiert, und zwar ohne den in der bibliographischen Angabe enthaltenen Hinweis „zugleich Diss. ...“.

Kommentare werden mit dem Namen des oder der Herausgeber (üblicherweise ohne „Hrsg.“, weil sich das von selbst versteht) und dem Gesetzesnamen zitiert. Der Zusatz „Kommentar“ ist möglich, aber nicht erforderlich. Bei Loseblatt-Sammlungen ist anstelle des Erscheinungsjahres der Stand (der letzten Nachlieferung) anzugeben.

Beispiele:

Kopp, Ferdinand O.;            Verwaltungsverfahrensgesetz. 9. Aufl. 2005

Ramsauer, Ulrich

Schoch, Friedrich /            Verwaltungsgerichtsordnung. Loseblatt-Kommentar.

Schmidt-Assmann /            Stand April 2006

Eberhard / Pietzner,  
Rainer

Einige Kommentar werden mit einem Sachtitel bezeichnet, der dann anstelle der Herausgeberangabe aufgeführt wird. Ist der Kommentar in mehreren Bänden erschienen, ist die Bandzahl anzugeben. Die einzelnen Bände können in unterschiedlicher Auflage und mit unterschiedlichem Erscheinungsjahr vorliegen.

Beispiele:

Alternativkommentar            Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Band 2 (Art. 38-146). 2. Aufl. 1989

- Münchener Kommentar    Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1/Teilband 1: Allgemeiner Teil: §§ 1-240, 5. Aufl. 2006
- Münchener Kommentar    Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3: Schuldrecht. Besonderer Teil: §§ 433-610, 4. Aufl. 2004

*Beiträge zu Festschriften und Sammelbänden* werden zunächst durch den Verfasser und den Titel des Beitrags gekennzeichnet. Anschließend wird, übergeleitet durch das Wort „in:“, das Gesamtwerk angeführt. Bei Festschriften, die durch ihre Bezeichnung hinreichend individualisiert sind, braucht der Herausgeber nicht genannt zu werden. Als letztes wird die Fundstelle des Beitrags in dem Werk angegeben, entweder mit einer Gliederungsbezeichnung oder einer Seitenzahl. Ausreichend ist die Anfangsseite des Beitrags. Werden Anfangs- und Endseite angeführt, können Kopien sicherer bestellt werden.

Beispiele:

- Joerger, Gernot            Bescheidtechnik. In: Schweickhardt, Rudolf / Vondung, Ute: Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2004, Kapitel 11
- Zippelius, Reinold        Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen, in: Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz: Festgabe aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts, Erster Band: Verfassungsgerichtsbarkeit, 1976, S. 108
- Canaris, Claus-Wilhelm    Das Rangverhältnis der „klassischen“ Auslegungskriterien, demonstriert an Standardproblemen aus dem Zivilrecht. In: Festschrift für Dieter Medicus zum 70. Geburtstag. Köln, 1999, S. 25-61.

*Zeitschriftenaufsätze* werden mit Verfasserangabe, genauem Titel, abgekürztem Namen der Zeitschrift, Jahr und Seitenzahl, auf welcher der Aufsatz beginnt, ins Literaturverzeichnis aufgenommen. Nicht üblich ist es grundsätzlich, Jahrgang und Nummer der Zeitschrift zu nennen.

Beispiele:

- Roth, David                Die verwaltungsrechtlichen Probleme des BAföG-Betrugs, NJW 2006, 1707-1710
- Steinbeiß-Winkelmann, Christine    Verfassungsrechtliche Vorgaben und Grenzen der Verfahrensbeschleunigung, DVBl 1998, 809

Die Heftnummer ist allerdings dann anzugeben, wenn der Jahrgang nicht durchnummeriert ist, sondern jedes Heft wieder mit Seite 1 beginnt. Einige Zeitschriften sind auch bandmäßig geordnet.

Beispiele:

- Wagener, Frido            Aufgaben- und Gesetzesinflation – Ursachen und Folgen (aus deutscher Sicht), Verwaltungspraxis Nr. 5/82, 6
- Brinkbäumer, Klaus        Welt der Wandernden, Der Spiegel Nr. 26/2006, 66-70
- Anderheiden, Michael     Transplantationsmedizin und Verfassung. Der Staat 39. Band (2000), 509

*Urteilsanmerkungen* werden als solche bezeichnet und im Übrigen wie Aufsätze zitiert.

- Kühne, Hans-Heier; Nash, Susan            Anmerkungen zum Urteil des EuGHMR vom 12.5.2000, JZ 2000, 996

*Zeitungsartikel* werden, wenn ein Autor namentlich angegeben ist, wie Zeitschriftenaufsätze zitiert, ansonsten wird der Name der Zeitung an den Anfang gestellt (bei bekannten Zeitungen auch mit der gebräuchlichen Abkürzung). Auf jeden Fall muss das Datum der Ausgabe genannt werden, fakultativ sind Angaben des Jahrgangs und der Nummer der Ausgabe möglich.

- Beispiele:
- Müller, Reinhard Die Legitimitätsfrage. Debatten über Demokratie und Völkerrecht, FAZ vom 30. Juni 2006, Nr. 149, S. 12
- Birthler, Marianne „Ich werde Ihnen keine Namen nennen“. Marianne Birthler über Abgeordnete in den Rosenholz-Akten, Streit mit dem Parlament und Vorwürfe gegen ihre Behörde. Interview in: DIE WELT vom 3. Juli 2006, S. 4
- SZ Geld für das Gute. Rekordzahlen bei den Stiftungen, Süddeutsche Zeitung vom 3. Juli 2006 (150/62), S. 2

Die zunehmende Verwendung von *Quellen aus dem Internet* auch in wissenschaftlichen Arbeiten verlangt eine Standardisierung der Zitierweise, die sich erst langsam entwickelt. Zur Zeit scheint sich folgender Standard abzuzeichnen: Nach der Angabe des Autors und des Titels folgt nach den Worten „Online in Internet“ die mit „URL:“ eingeleitete Internetadresse in exakter Wiedergabe der Quellenangabe. Da das Internet ein flüchtiges Medium ist, schließt das Zitat mit dem Stand der Quelle (soweit angegeben) und dem Tag des Abrufs (auch einfach in Klammern möglich).

- Beispiele:
- Bleuel, Jens Zitation von Internet-Quellen. Online in Internet, URL: <http://www.bleuel.com/ip-zit.pdf>, Stand: 2000-12-30, übernommen am: 2007-02-15
- Benz, Wigbert „Unternehmen Barbarossa“- Der Angriff gegen die Sowjetunion und der Holocaust. Online in Internet, URL: <http://www.shoa.de/content/view/173/57/>, Stand: 2001-03-12 (2007-02-15)
- Fairman, Christopher M. Fuck (March 2006). Ohio State Public Law Working Paper No. 59. Available at SSRN: <http://ssrn.com/abstract=896790> (2006-07-09)
- Bamberger, Heinz Georg; Roth, Herbert Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, Stand: 2006-03-31, Online in Internet, URL: <http://www.beck-online.de>

Sehr zu empfehlen ist es, das Literaturverzeichnis zu einem *Zitierverzeichnis* auszubauen. Dazu wird hinter die vollständige Angabe der Abhandlung in Klammern eine Kurzbezeichnung gesetzt, unter der das Werk in den Fußnoten zitiert wird. Nicht erforderlich ist eine besondere Angabe, wenn die Quelle durch den Nachnamen des Autors ausreichend gekennzeichnet ist. Ein Zitiernamen muss demnach dann vergeben werden, wenn von einem Autor mehrere Veröffentlichungen im Literaturverzeichnis enthalten sind oder der Zitierorschlag des Autors oder Herausgebers von der Namensbezeichnung abweicht. Bei Kommentaren ist es üblich, den Bearbeiter des jeweiligen Teils nachzustellen, was in allgemeiner Form im Zitierverzeichnis deutlich gemacht wird.

- Beispiele:
- Brox, Hans; Walker, Wolf-Dietrich Allgemeiner Teil des BGB, 30. Aufl. 2006 (zitiert: Brox/Walker, AT)
- Brox, Hans; Walker, Wolf-Dietrich Allgemeines Schuldrecht, 31. Aufl. 2006 (zitiert: Brox/Walker, AS)
- Brox, Hans; Walker, Wolf-Dietrich Besonderes Schuldrecht, 31. Aufl. 2006 (zitiert: Brox/Walker, BS)
- Knack, Hans Joachim Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar. 8. Aufl. 2004 (zitiert: Knack/Bearbeiter)
- Alternativkommentar Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Band 2 (Art. 38-146), 2. Aufl. 1989 (zitiert: AK-GG-Bearbeiter)

## 6 Wie zitiere ich in den Fußnoten?

In der Ausarbeitung erfolgen Nachweise in Form von Fußnoten. Die *Fußnotenverwaltung* sollte man unbedingt der Sonderfunktion des Textverarbeitungsprogramms überlassen, damit Änderungen automatisch eingearbeitet werden. Um im Text auf eine Fußnote zu verweisen, werden hochgestellte Ziffern in kleinerem Schriftgrad (regelmäßig 10p) ohne Klammer verwendet. Sie werden unmittelbar dem Wort, Satzteil oder Satz angefügt, auf den sie sich beziehen. Die Fußnote selbst folgt dann – meist abgetrennt vom Textteil durch einen waagerechten Strich – am Ende der gleichen Seite in kleinerem Schriftgrad. Dabei ist die fortlaufende Nummerierung der Fußnoten der seitenweisen vorzuziehen, da sie eindeutiger ist und Querverweise erleichtert. Die alternative Möglichkeit, alle Anmerkungen am Ende des Textes zusammenzufassen, ist nicht empfehlenswert, weil sie den Leser zu ständigem Hin- und Herbliättern zwingt.

Die Nachweise sind in den Fußnoten so zu fassen, dass die Quelle bei aller gebotenen Kürze problemlos gefunden werden kann. Zitierhinweise im Literaturverzeichnis sind dabei von großem Nutzen.

Bei *Kommentaren* wird regelmäßig der Name des Herausgebers bzw. die abgekürzte Bezeichnung des Kommentars mit der Nennung des Bearbeiters der betreffenden Kommentierung verbunden. Auf die Gesetzesbezeichnung kann bei allgemein bekannten Kommentaren verzichtet werden, sofern keine Verwechslungsgefahr besteht. Die konkrete Fundstelle wird durch den Gesetzesparagrafen und innerhalb seiner Kommentierung nach dem vom jeweiligen Kommentar verwendeten Gliederungssystem bezeichnet. Zitiervorschläge, die manche Herausgeber am Anfang des Werkes machen, sollten befolgt werden, auch wenn sie zu unterschiedlichen Abkürzungen führen.

Beispiele:

Staudinger/Köhler, § 433 Rz. 58

MünchKomm/Emmerich, § 324 RdNr. 17

AK-GG-Bull, Art. 83 Rz. 35

Knack/Henneke, Vor § 35 Rdn. 22 ff.

BeckOK BGB/Wendtland, § 119 Rn. 23

Bei *Lehrbüchern und Monographien* genügt der Name des Verfassers, wenn das Werk danach im Literaturverzeichnis eindeutig gefunden werden kann. Andernfalls ist eine Kurzform des Titels hinzuzufügen. Der Fundort innerhalb des Buches sollte möglichst nicht (nur) seitenmäßig bezeichnet werden, da die Seitenzahlen sich von Auflage zu Auflage verschieben. Bei Lehrbüchern sind Randnummern inzwischen weit verbreitet, die beständiger sind als Seitenzahlen (Einfügungen, die für erforderlich gehalten werden, erfolgen oft mit „a-“ und „b-“-Ziffern). Am längsten unangetastet bleibt die Gliederung eines Werkes, anhand derer Leser die Aussage auch in anderen Auflagen leicht auffinden kann. Bei längeren Abschnitten ist es geboten, den Leser durch zusätzliche Angaben unmittelbar zu der konkret gemeinten Stelle zu führen.

Beispiele:

Maurer, § 24 Rn. 30

Larenz, AT, § 6 III b (S. 114) in Fußnote 31

Soll zusätzlich zur neuesten Auflage eines Kommentars oder Buches eine *frühere Auflage* herangezogen werden, um auf eine später aufgegebene Meinung oder gestrichene Ausführung hinzuweisen, ist die abweichende Auflage kenntlich zu machen, was abgekürzt durch eine hochgestellte Ziffer geschehen kann.

Beispiele:

Kopp/Ramsauer, 6. Aufl., § 45 Rdnrn. 39 ff.

Kopp/Ramsauer<sup>6</sup>, § 45 Rdnrn. 39 ff.

*Beiträge zu Festschriften* werden mit dem Namen des Verfassers, einer abgekürzten Bezeichnung der Festschrift und der Seite, auf der die in Bezug genommene Aussage steht, zitiert. Die Anfangsseite des Beitrags kann, muss aber nicht vorangestellt werden, weil sie ja im Literaturverzeichnis aufgeführt ist.

Beispiele:

Vogel, FS Thieme, 615

Scheuner, FS Forsthoff, 325, 335

Ossenbühl, Festgabe BVerwG, 433 (437 ff.)

Bei *Zeitschriftenaufsätzen* wird nur der Name des Autors, durch ein Komma abgetrennt (weil der Titel des Aufsatzes weggelassen wird) die Kurzbezeichnung der Zeitschrift, das Erscheinungsjahr und die Seitenzahl der Fundstelle (alternativ auch mit Angabe der Anfangsseite) aufgeführt.

Beispiele:

Roth, NJW 2006, 1707

Kuhla, DVBl 2001, 172

Schnellenbach, VerwArch 2001, 21 unter c)

*Internet-Quellen* sollten, sofern sie ins Literaturverzeichnis aufzunehmen sind, in den Fußnoten mit Hilfe von Zitiernamen verkürzt zitiert werden, da die zum Teil sehr langen Internetadressen unschön aussehen und den Fußnotenapparat anschwellen lassen.

*Gerichtsentscheidungen*, die in einer *amtlichen Sammlung* veröffentlicht sind, sollten auch daraus zitiert werden. Die Abkürzungen für die amtlichen Entscheidungssammlungen sind überwiegend in der Weise gebildet, dass der Kurzbezeichnung des Gerichts ein „E“ angehängt ist. Bei den ordentlichen Gerichten werden getrennte Sammlungen für das Zivilrecht (RGZ, OLGZ, BGHZ) und für das Strafrecht (RGSt, OLGSt, BGHSt) geführt. Entscheidungssammlungen werden nach Band und Seite zitiert. Jedenfalls beim ersten Zitieren einer Gerichtsentcheidung ist auch die Seite anzugeben, auf welcher der Abdruck der Entscheidung in der amtlichen Sammlung beginnt, da der Leser diese Information anders als bei Zeitschriftenaufsätzen nicht aus dem Literaturverzeichnis entnehmen kann. Die konkrete Fundstelle wird dann mit Komma abgetrennt nachgestellt oder in Klammern angefügt.

Beispiele:

RGSt 75, 227, 230

OVG Münster OVGE 46, 180 (184 f.)

BAGE 92, 245 (249)

Werden zwei Entscheidungen aus einem Band zitiert, müssen die Seitenzahlen durch das Wort „und“ verbunden werden, weil sonst der Eindruck entstände, es handele sich um den Beginn und die in Bezug genommene Stelle der Entscheidung. Mehrere Entscheidungen in unterschiedlichen Bänden der gleichen Entscheidungssammlung werden durch Semikolon abgetrennt.

Beispiele:

BVerwGE 66, 111 und 184

BGHZ 142, 259 (263 f.); 123, 363; 106, 323.

Führt eine Entscheidung frühere Urteile als Beleg an, reicht es meist aus, nur die jüngste Entscheidung mit dem Hinweis „m.w.N.“ oder „m. w. Nachw.“ (=mit weiteren Nachweisen) zu zitieren.

Beispiel:

BGHZ 142, 259 (263 f.) m.w.N.

*Nichtamtliche Entscheidungssammlungen* werden nach ihrem jeweiligen Ordnungssystem zitiert.

Beispiele:

RG SeuffArch. 81, 97

BGH LM Nr. 15 zu § 839 (L) BGB, Bl. 4

BGH VRS 79, 347 (350)

BVerwG Buchholz 40 2.240 § 51 AuslG Nr. 14

*In Zeitschriften* abgedruckte Gerichtsentscheidungen werden ähnlich wie Aufsätze zitiert, wobei jedoch nach der Bezeichnung des Spruchkörpers meist kein Komma eingeschoben wird (anders einige juristische Verlage).

Beispiele:

BVerfG NJW 2000, 1636

BVerwG NVwZ 2000, 63

Entscheidungssammlungen auf *CD-ROM* enthalten regelmäßig Zusammenstellungen von Gerichtsurteilen aus Publikationen des betreffenden Verlages (Amtliche Sammlung oder Zeitschriften) mit Angabe der Fundstelle, einschließlich der internen Seitenzahlen, so dass sie wie diese Printmedien zitiert werden können.

Gerichtsentscheidungen, die in der Datenbank „*juris*“ recherchiert worden sind, können mit einer (nachgeprüften!) der angegebenen Fundstellen zitiert werden. Es kann aber auch auf *juris* online selbst verwiesen werden. *Juris* Rechtsprechung kennzeichnet die Entscheidungen sowohl mit der Angabe des Gerichts, dem Verkündungsdatum und dem Aktenzeichen als auch mit einer Nummer. Innerhalb einer Entscheidung wird nach Seiten zitiert.

Beispiele:

VGH Mannheim 1. S 1999-04-26 1 S 2214/98, *juris* Rechtsprechung Nr. MWRE105259900

VerfGH München 1994-10-02 Vf.16-VII-92, *juris* Rechtsprechung Nr. KVRE258239505, S. 29

Auch Gerichte, insbesondere die obersten Bundesgerichte veröffentlichen ihre Entscheidungen seit längerem im Internet. Dabei sind die Adressen regelmäßig sehr lang und meistens

nicht unmittelbar ladbar. Man sollte daher als Internet-Adresse nur die Homepage angeben. Bei Angabe des Aktenzeichens und des Erlassdatums kann die Entscheidung dann über die Suchfunktion schnell gefunden werden.

Beispiel:

BVerfG 2 BvR 1673/04 vom 31.05.2006, <http://www.bverfg.de/>

Bei grundlegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie im Wettbewerbs- und Kartellrecht hat es sich eingebürgert, die Entscheidung durch ein kurzes *Schlagwort* zu kennzeichnen. Soweit ein derartiges Schlagwort vorhanden ist (bitte nicht selbst erfinden!), sollte es angegeben werden.

Beispiele:

BVerfGE 7, 198, 208 f. – Lüth; 20, 162, 176 f. – SPIEGEL; 34, 269, 282 – Soraya

OLG München WuW/E OLG 1789 „Flötzingen Bräu“

Soll kurz hintereinander aus derselben Quelle zitiert werden, braucht diese nicht erneut vollständig genannt zu werden, wenn eine verständliche *Bezugnahme* möglich ist.

Beispiele:

<sup>1</sup> Badura in Maunz/Dürig, Art. 6 Rdnr. 4

<sup>2</sup> Badura, a.a.O., Rdnr. 23

<sup>3</sup> Badura, a.a.O.

<sup>1</sup> BVerfGE 61, 45 (49 f.) m.w.N.

<sup>2</sup> BVerfG a.a.O.

<sup>3</sup> BVerfG a.a.O., S. 50

Von dieser verkürzten Zitierweise darf aber nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als dem Leser die Suche nach der vollständigen Quellenangabe zugemutet werden kann, was bei Rückverweisungen über mehr als eine Seite regelmäßig nicht mehr der Fall ist.

## 7 Was ist beim Zitieren noch zu beachten?

Grundsätzlich wird die Quelle mit eigenen Worten zusammenfassend wiedergegeben (*sog. sinngemäßes Zitat*), durch eine Fußnote gekennzeichnet und in dieser der Urheber und die Fundstelle angegeben.

Beispiel:

Für die Frage, ob im Beamtenverhältnis Außenwirkung vorliegt, kommt es nicht auf die Auswirkung der Maßnahme, sondern auf ihre objektive Bestimmung an.<sup>1</sup>

1) BVerwGE 60, 144

Im Text wird der Urheber nur dann genannt, wenn es darauf ankommt, wer die betreffende Ansicht vertreten hat. Das trifft vor allem auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zu. In diesem Fall wird die Fußnote nicht ans Ende des Satzes gesetzt, sondern folgt unmittelbar dem Urheber.

Beispiel:

Das Bundesverwaltungsgericht<sup>1</sup> hat entschieden, dass es für die Frage, ob im Beamtenverhältnis Außenwirkung vorliegt, nicht auf die Auswirkung der Maßnahme, sondern auf ihre objektive Bestimmung ankommt.

1) BVerwGE 60, 144

*Wörtliche Zitate* sind ausnahmsweise angebracht, wenn es auf jedes Wort ankommt. Vielfach reicht dafür die wörtliche Wiedergabe eines Satzteiles aus. Auslassungen und Umstellungen des Verfassers innerhalb des Zitats müssen kenntlich gemacht werden. Wörtliche Zitate sind in Anführungszeichen zu setzen und absolut originalgetreu wiederzugeben.

Beispiel:

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass es für die Frage, ob im Beamtenverhältnis Außenwirkung vorliegt, nicht auf die Auswirkung der Maßnahme ankommt, sondern darauf, ob sie „ihrem objektiven Sinngehalt nach dazu bestimmt ist, Außenwirkung zu entfalten“.<sup>1</sup>

1) BVerwGE 60, 144.

Was beim Zitieren noch beachtet werden sollte, ist in den folgenden Regeln zusammengefasst.

## 10 Zitierregeln

1. Aussagen, die sich unmittelbar aus dem Gesetz oder einer anderen verbindlichen Vorgabe ergeben, bedürfen keines weiteren Belegs.
2. Erkenntnisse, die zum anerkannten Grundbestand der Wissenschaft zählen, brauchen nicht erneut hergeleitet und umfassend belegt zu werden.
3. Zitate können nur auf abstrakte Erkenntnisse, nicht auf einzelfallbezogene Aussagen bezogen werden.
4. Alle wesentlichen Aussagen gehören in die Ausarbeitung, nicht in Fußnoten.
5. Weiterführende Hinweise, insbesondere zu anderen Aufgabenstellungen, sind regelmäßig fehl am Platz
6. Wer sich auf die herrschende Meinung beruft, muss dafür mehr als einen Nachweis liefern sowie mindestens einen Vertreter der Gegenmeinung nennen.
7. Es dürfen nur solche Literaturangaben gemacht werden, die man selbst nachgelesen hat, also keine sog. Blindzitate.
8. Die Zitate sind so zu formulieren, dass eindeutig erkennbar wird, welche Ansicht der Zitierte vertritt.
9. Liegen mehrere Quellen vor, ist eine sachgerechte Auswahl zu treffen.
10. Die ausgewählten Zitate sind sinnvoll zu ordnen.

Näher dazu Brühl, Raimund: Die juristische Fallbearbeitung in Klausur, Hausarbeit und Vortrag. 3. Aufl. 1992, S. 163 ff.